

Risikotragfähigkeitsreporting

Ronny Hahn

Im letzten Jahr wurde mit der Verabschiedung des CRD-IV Änderungsgesetzes im § 25 KWG, der bis dato die so genannten Monatsausweise kodifizierte, die Meldung von Finanzinformationen und Risikotragfähigkeitsinformationen eingeführt.

Die aufgrund des § 25 Absatz 3 KWG neu erlassene und bereits am 1.1.2014 in Kraft getretene Finanzinformationsverordnung (FinaV) konkretisierte in einem ersten Schritt die erforderlichen Finanzinformationen.

Die im § 25 KWG ebenso vorgesehene Berichtserstattung über die Risikotragfähigkeit und die bankintern verwendeten Ermittlungsmethoden nimmt nun dank eines Entwurfs zur Änderung der Finanzinformationsverordnung (FinaV) in einem zweiten Schritt ebenso konkrete Formen an. Der entsprechende „Referentenentwurf“ wird ergänzt durch ein Merkblatt von BaFin und Deutsche Bundesbank in welchem die abzugebenden Meldungen inhaltlich konkretisiert werden.

Die wichtigsten Inhalte haben wir nachfolgend dargestellt.

Inhalt

≡ Zielsetzung.....	1
≡ Meldepflichten und -fristen.....	2
≡ Meldeinhalte	2
≡ Fazit	5

≡ Zielsetzung

Mit der Meldung will die deutsche Aufsicht regelmäßig und strukturiert Informationen über die zur Steuerung eingesetzten Risikotragfähigkeitskonzepte erhalten. Der Informationsbedarf erstreckt sich dabei auf Methoden, Governance und Höhe der Auslastung der Risikodenkungspotenziale (RDP). Der Aufsicht ist dabei laut Merkblatt bewusst, dass „eine wertende Aussage ohne vertiefende Auseinandersetzung mit den Meldungen und der Hinzunahme weiterer Erkenntnisse unter Beachtung der nach Säule 2 bzw. [dem § 25 a KWG und] den MaRisk bestehenden Methodenfreiheit ... nur eingeschränkt möglich“ ist.

Die Antwort auf den Zielkonflikt zwischen der Anforderung nach einer standardisierten Meldung und der Beibehaltung der Methodenfreiheit ist ein recht umfangreiches Gesamtkonstrukt von insgesamt 11 Meldeformularen, welche neben quantitativen Kennzahlen auch qualitative Einschätzungen/Beschreibungen teils in Freitextfeldern, meist aber



über standardisierte Auswahlfelder vorsehen.

≡ Meldepflichten und -fristen

Grundsätzlich sind alle Kreditinstitute und Gruppen mit mindestens einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland zu der Meldung verpflichtet. Ausgenommen sind lediglich Kreditinstitute im Sinne §53b und §53c Nr. 2 KWG (Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten des EWR oder Drittstaaten) und Wertpapierhandelsbanken (§1 Abs. 3d Satz 5 KWG), sowie Kreditinstitute, welche vom §25a Absatz 1 KWG freigestellt sind.

Grundsatz ist eine jährliche Meldung zur Risikotragfähigkeit abzugeben. Abweichend davon gelten für Kreditinstitute und Gruppen eventuell erhöhte, das heißt halbjährliche Meldepflichten. Die Voraussetzungen hierfür sind nachfolgend angegeben.

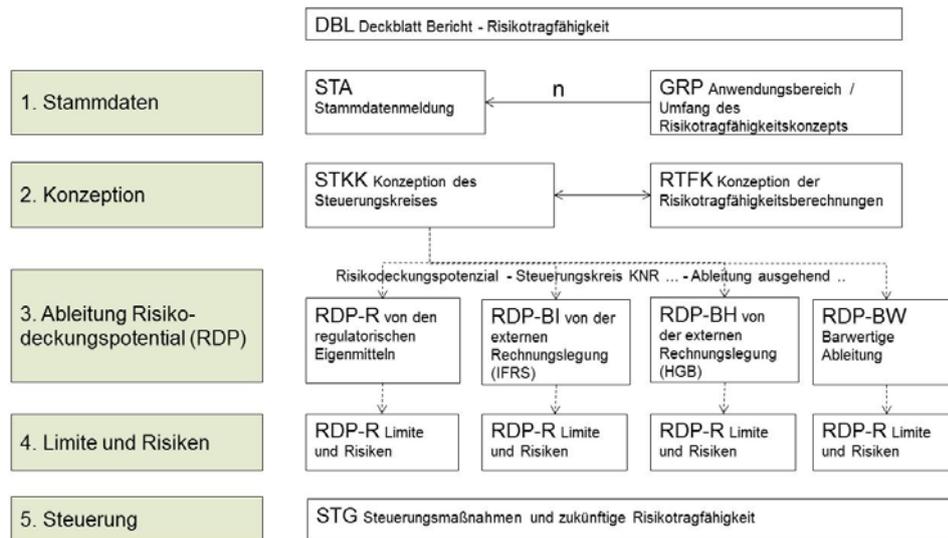
	erhöhte Meldefrequenz
Einzelinstitute	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsumme im Dreijahresschnitt ist mindestens 30 Mrd. € <u>oder</u> • Einstufung als potentiell systemgefährdend <u>oder</u> • Finanzhandelsinstitut nach §25f Abs. 1 KWG
Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein inländisches Einzelinstitut der Gruppe erfüllt die Anforderungen für die erhöhte Meldefrequenz <u>oder</u> • Bilanzsumme der Gruppe im Dreijahresschnitt ist mindestens 50 Mrd. €

Aktuell wird davon ausgegangen, dass der erste Meldetermin der 31.12.2015 wird und für Institute mit erhöhter Meldefrequenz der 30.06.2015.

≡ Meldeinhalte

Die Meldung umfasst insgesamt 11 verschiedenen Meldebögen, wobei jedoch nicht alle von jedem/r Institut/sgruppe zu befüllen sind. Einzelinstitute mit einem einzigen Risikotragfähigkeitskonzept kommen mit 7 Meldebögen aus, wobei Gruppen mit mehreren Einzelinstituten durchaus weit mehr als 11 Meldebögen zu befüllen haben, wenn sie mehrere Steuerungskreise besitzen.

Die Angaben in den Bögen sind an vielen Stellen über Auswahlfelder standardisiert. Es sind aber auch Freitextfelder oder „sonstige Kategorien“ vorgesehen. In der nachfolgenden Abbildung sind die verschiedenen Meldebögen in fünf Bereiche unterteilt.



Im ersten Block sind Stamm- und Institutsangaben anzugeben, dabei ist wichtig, dass bei meldenden Gruppen die Einzelinstitutsangaben für jedes Kreditinstitut der Gruppe zu machen sind, d.h. eine Vielzahl von Meldeformularen eingereicht werden müssen.

Im zweiten Block sind Angaben zur Risikotragfähigkeitskonzeption (Bogen „RTFK“) sowie zu jedem einzelnen Steuerungskreis (Bogen „STKK“) zu machen. Die Definition eines Steuerungskreises ist dabei im Sinne der Tz. 7 des BaFin-Leitfadens „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 07. Dezember 2011¹ i.V.m. AT 4.1 MaRisk zu verstehen. Danach liegt ein Steuerungskreis nur dann vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Systematische Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotenzial
- Aggregierte Betrachtung
- Gesamtebene
- Steuerungsrelevanz
- Dauerhaftigkeit

Nicht als Steuerungskreis zu erfassen sind Verfahren, die lediglich auf die Abdeckung erwarteter Verluste abzielen.

¹http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Bankenaufsicht/risikomanagement_marisk_risikotragfaehigkeit.html

In der Folge sind die weiteren Bögen im dritten und vierten Block je Steuerungskreis oder „ergänzendem Verfahren“² einzureichen. Inhaltlich ist im Bogen „STKK“ anzugeben, ob konzeptionell ein gone oder going concern Ansatz vorliegt, welcher Betrachtungshorizont und welches Konfidenzniveau angesetzt wird. Ebenso ist anzugeben, welche Zielkapitalquoten berücksichtigt wurden und welche Kapitalpuffer dabei Berücksichtigung finden. Ebenso ist (in Vorbereitung des nächsten Blocks) anzugeben, auf welcher Basis das Risikodeckungspotential (RDP) des Steuerungskreises abgeleitet ist.

Der dritte Block bezieht sich auf die Ableitung des RDP hierbei ist für jeden Steuerungskreis ein Meldebogen abzugeben. Welcher von den vier verschiedenen Bögen zu verwenden ist, richtet sich dabei nach der Grundlage der Ableitung des RDP. Es wird differenziert in:

- RDP-R: Ableitung des RDP ausgehend von den regulatorischen Eigenmitteln
- RDP-BI: Ableitung des RDP ausgehend von einem IFRS-Jahres- oder Zwischenabschluss
- RDP-BH: Ableitung des RDP ausgehend von einem HGB-Jahres- oder Zwischenabschluss
- RDP-BW: Ableitung des RDP ausgehend von barwertigen Betrachtungen

Im vierten Block sind Angaben, zu den Limiten und den Risiken bzw. Risikopotenzialen zu machen. Die Meldeumfänge sind hier sehr dezidiert. So sind Angaben je Risikoart nebst Unterkategorien zu machen. Hinsichtlich der Risikoarten wird in die folgenden 18 verschiedenen Risikoarten unterschieden:

- Beteiligungsrisiko,
- Credit-Spread-Risiko,
- CVA Risiko,
- Geschäftsrisiko,
- IT- / Projektrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- Kreditrisiko,
- Marktpreisrisiko,
- Migrationsrisiko,
- Modellrisiko,
- Operationelles Risiko,

² Ergänzende Verfahren im Sinne von Tz. 18 des Dokumentes „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ sind für die Zwecke des RTF-Meldewesens dennoch wie ein Steuerungskreis – mit dem Zusatz „Ergänzendes Verfahren“ – anzuzeigen.

- Pensionsrückstellungsrisiko,
- Refinanzierungsrisiko,
- Reputationsrisiko,
- Restwertrisiko,
- Strategisches Risiko,
- Versicherungsrisiko und
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.

Neben den Einzellimiten und Risiken sind zudem beispielsweise Angaben zu Diversifikationseffekten oder zur Art der Limite zu machen.

Der fünfte Block zielt auf die Governancestrukturen ab und befasst sich mit dem Berichtswesen, Maßnahmen z. B. bei Limitüberschreitungen und der Kapitalplanung.

≡ Fazit

Der gesamte Meldeumfang wird die Banken vor Herausforderungen stellen. Bei der Umsetzung ist es wichtig, die eigene Vorgabe der Aufsicht, dass eine alleinige Interpretation auf Basis der Meldung nur begrenzt möglich ist, zu beachten. Für die Institute ist sicher positiv, dass zahlreiche Angaben „stabil“ sein sollten, da sie die Konzeption betreffen und diese in der Regel nicht jährlich vollständig überarbeitet wird. Zu beobachten wird sein, wie diese nationale Regelung des § 25 KWG und der FinaV im Kontext der Bankenunion (SSM) Bestand hat und ob insbesondere für die direkt von der EZB beaufsichtigten Institute zusätzliche Meldungen hinzukommen.

1 PLUS i verfügt über einschlägige Erfahrungen bei der Umsetzung diverser Risikotragfähigkeits- und Meldewesenprojekte. Gern unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung dieser neuen Vorgaben des § 25 KWG bzw. der FinaV. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).